

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 02. August 1993

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Scheidegg gemäß Beschluß des Marktgemeinderates vom 22.04.1993 und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 19. Juli 1993 Az.Nr. 230-1405.256/32, folgende

Satzung

Vorbemerkung:

Durch die Einführung einer zwingenden Jahreskurbeitragspauschale für Zweitwohnungsinhaber durch § 4a in der 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 27.12.1989 ist nach dem Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12.02.1993 von einer Gesamtnichtigkeit der gemeindlichen Kurbeitragssatzung auszugehen mit der Folge, daß ein Neuerlaß der Kurbeitragssatzung erforderlich ist.

Dieses Ergebnis wird durch das (nicht rechtskräftige) Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 17.02.1993, Az. 4 B 92.2612, bestätigt. Danach fehlt es für eine zwingende Jahreskurbeitragspauschale an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Vor diesem Hintergrund wird die Kurbeitragssatzung neu erlassen.

§ 1

Beitragspflicht, Geltungsbereich

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Inhaber von Zweitwohnungen die nach der Satzung für die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrages für Inhaber von Zweitwohnungen zum Kurbeitrag veranlagt werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Abreisetag wird nicht berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für alle Personen, die im Urlaubsjahr das 17. Lebensjahr vollenden, in der Zeit
 1. Vom 16. Mai bis 15. Oktober und vom 20. Dezember bis 15. März jeweils DM 2,--
 2. Vom 16. März bis 15. Mai und vom 16. Oktober bis 19. Dezember jeweils DM 1,30
- (3) Vom im Urlaubsjahr vollendeten 8. bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 16. Lebensjahr beträgt der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag in der Zeit
 1. vom 16. Mai bis 15. Oktober und vom 20. Dezember bis 15. März jeweils DM 0,50
 2. vom 16. März bis 15. Mai und vom 16. Oktober bis 19. Dezember jeweils DM 0,40
- (4) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5

Beitragsbefreiungen

Bei Vorlage eines amtlichen Schwerbehindertenausweises sind von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit:

1. Blinde und Rollstuhlfahrer sowie eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt.
2. Personen mit einer geistigen oder körperlichen Schwerbehinderung von mindestens 50 v.H., die sich als Mitglied einer geschlossenen Gruppe zu einzelnen Kur- oder Erholungsaufenthalten, soweit es sich nicht um Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen handelt, im Markt aufhalten und sich an den Aufenthaltskosten mit mehr als 50 v.H. beteiligen müssen.

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 7

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Übergangsregelung für die Zeit vom 01.01.1993 bis 15.05.1993.

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für alle Personen, die im Urlaubsjahr das 17. Lebensjahr vollenden, in der Zeit
 1. vom 01. Januar 1993
bis 15. März 1993
DM 1,60 und
 - vom 16. März 1993
bis 15. Mai 1993
DM 1,20
- (2) Vom im Urlaubsjahr vollendeten 8. bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 16. Lebensjahr beträgt der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag in der Zeit
vom 01. Januar 1993
bis 15. Mai 1993
DM 0,40

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Scheidegg, den 02. August 1993
MARKT SCHEIDEGG

Weh
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.08.1993 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.08.1993 angeheftet und am 02.09.1993 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 08. September 1993
MARKT SCHEIDEGG

Böhmer
Verwaltungsamtsrat